

Entwurf

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Gebietskörperschaften
Kommunale Spitzenverbände
gemäß Verteiler

nur per E-Mail

Barrierefreiheit der von Trägern öffentlicher Gewalt genutzten Liegenschaften hier: Berichtspflicht gemäß § 10 Abs. 2 ThürGIG zum 30. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Thüringen hat es sich in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Aufgabe gemacht, die Infrastruktur in Thüringen für Menschen mit und ohne Behinderungen barrierefrei zu gestalten und Barrieren zu reduzieren. Zu dieser Infrastruktur gehören auch die von den Trägern öffentlicher Gewalt genutzten Liegenschaften.

Um einen Überblick über den Stand der Barrierefreiheit dieser Liegenschaften zu erhalten, hat das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) in § 10 Abs. 2 des Gesetzes (in der zum Jahreswechsel 2020/2021 verabschiedeten Fassung) folgende Berichtspflicht aufgenommen:

„Die Träger der öffentlichen Gewalt erstellen Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der von ihnen genutzten Liegenschaften bis zum 30. Juni 2022 und leiten diese an das für Bauwesen zuständige Ministerium weiter. Bei der Erfassung des Standes der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem für Bauwesen zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einzelne genutzte Liegenschaften von der Betrachtung ausgenommen werden.“

Zu den Trägern öffentlicher Gewalt zählen nach § 2 ThürGIG neben der Landesverwaltung auch und insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften.

Mein heutiges Anliegen ist es, Sie als Vertreter der von der Berichtspflicht betroffenen Kommunen auf diese gesetzliche Aufgabe aufmerksam zu machen und Ihnen gleichzeitig den Weg aufzuzeigen, wie Sie dieser Obliegenheit mit einem vertretbaren Aufwand nachkommen können. Dabei habe ich auch im Blick, dass und wie aus Ihren Angaben ein erstes aussagekräftiges Bild über

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Die Ministerin

Susanna Karawanskij

Ihr Ansprechpartner

tmil.barrierefreiheit@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
28-1267/53-7-116428/2021

Erfurt, 10. Januar 2022

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
HAUSANSCHRIFT
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

den Istzustand der Barrierefreiheit der von der öffentlichen Hand genutzten Gebäude in Thüringen entstehen kann.

Daher hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dem das Gesetz die Entgegennahme der Berichte übertragen hat, zusammen mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einen statistischen Erfassungsbogen (s. Anlage) erstellt, anhand dessen Sie den Bestand der von Ihnen genutzten Liegenschaften (dazu zählen sowohl die im Eigentum als auch sonstigen Besitzformen wie Miete, Leasing etc. befindlichen Liegenschaften) auf den aktuellen Zustand der Barrierefreiheit überprüfen sollen. Die Erfassung und Beantwortung erfolgt überwiegend durch Auswählen und Ankreuzen der zutreffenden vorgegebenen Antworten.

Es ist vorgesehen, dass Sie Ihre Berichte, die Sie anhand der Erfassungsbögen schon vorbereiten können, über ein im Laufe des ersten Halbjahres 2022 freigeschaltetes Webportal einpflegen können. So werden sämtliche Daten direkt an das TMIL übermittelt und können im Anschluss ausgewertet werden. Der Zeitpunkt der Freischaltung und weitere Einzelheiten werden Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Mir ist bewusst, dass diese vom Thüringer Gesetzgeber festgelegte Berichtspflicht einen gewissen Aufwand bei der Erfassung der betreffenden Liegenschaften bedeutet. Aus diesem Grund haben wir den Erfassungsbogen auf erste grundsätzliche, aber aussagekräftige Parameter der Barrierefreiheit reduziert. Das damit verfolgte Ziel der fortschreitenden Barrierefreiheit und Zugänglichkeit der öffentlich genutzten Liegenschaften ist diesen Aufwand meines Erachtens wert. Die Erfassungsergebnisse können anschließend in einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemäß § 6 Absatz 2 ThürGIG münden.

Ich möchte Sie in Abstimmung mit dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Herr Joachim Leibiger, und dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien herzlich bitten, Ihrer Berichtspflicht auf dem skizzierten Weg bis zum 30. Juni 2022 nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanna Karawanskij
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: Statistischer Erfassungsbogen mit Bauwerkzuordnungskatalog